POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Clankriminalität

Lagebild NRW 2024

CLANKRIMINALITÄT 2024

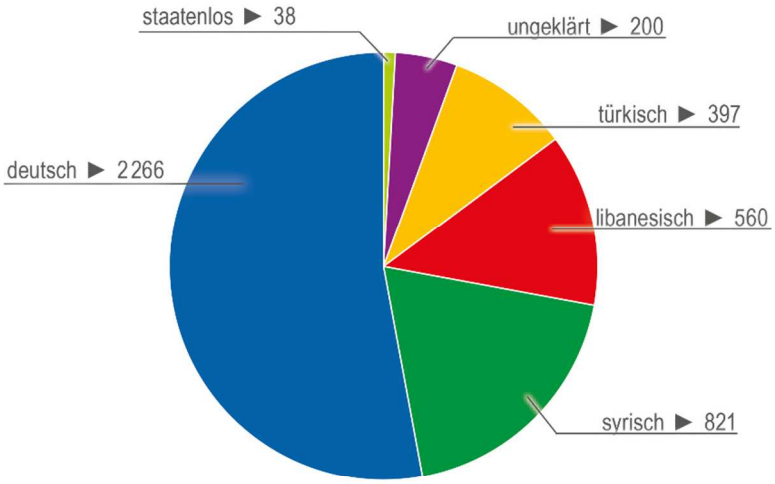
Lageüberblick

1. Allgemeinkriminalität

6707 Straftaten

4282 Tatverdächtige

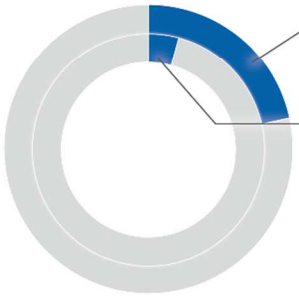
Staatsangehörigkeiten



Straftaten (Auswahl)

Rohheitsdelikte	▶	1970
davon Körperverletzung	▶	1342
Vermögens- und Fälschungsdelikte	▶	1086
Diebstahlsdelikte	▶	755
Verkehrsstraftaten	▶	871
Rauschgiftdelikte	▶	337
Widerstand/Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	▶	62

Mehrfachtatverdächtige



Straftaten von Mehrfachtatverdächtigen ▶ 23,3 %

Mehrfachtatverdächtige ▶ 4,4 %

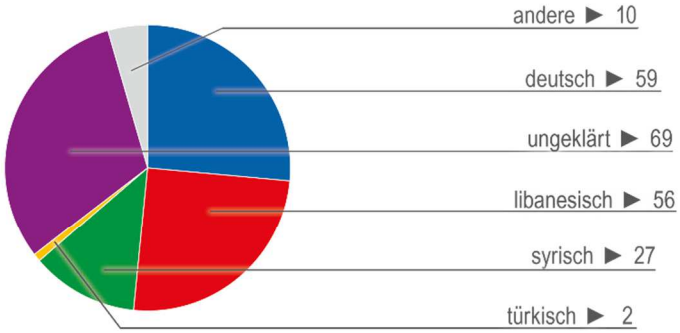
Mehrfachtatverdächtige (≥ 5 Straftaten) sind an knapp einem Viertel aller Straftaten beteiligt.

2. Organisierte Kriminalität

Verfahren nach Kriminalitätsfeld

Rauschgifthandel und -schmuggel	▶	6

Staatsangehörigkeiten



Die Staatsangehörigkeiten beziehen sich auf die ermittelten Tatverdächtigen.

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**1**
2	**Kriminalitätslage**	**2**
2.1	Allgemeine Kriminalität	2
2.1.1	Methodik	2
2.1.2	Straftaten und Tatverdächtige	4
2.1.3	Mehrfachtatverdächtige	6
2.1.4	Demografische Merkmale der Tatverdächtigen	7
2.1.5	Straftaten nach Kriminalitätsfeldern	8
2.2	Schwere Kriminalität	9
2.3	Organisierte Kriminalität	11
2.3.1	Ermittlungsverfahren	11
2.3.2	Kriminalitätsfelder	11
2.3.3	Tatverdächtige	11
2.4	Finanzermittlungen	12
2.5	Phänomenologie/Fallbeispiele	13
2.5.1	Gewaltkriminalität – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	13
2.5.2	Gewaltkriminalität – Tumultlagen und sonstige öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzungen	14
2.5.3	Rauschgiftkriminalität	15
2.5.4	Alternative Konfliktregulierungen	16
3	**Bekämpfungsmaßnahmen/Kooperationen**	**17**
3.1	360º-Maßnahmen	17
3.2	Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr)	17
3.3	Einrichtung Sachgebiet 14.5 im LKA NRW	18
4	**Prävention**	**19**
4.1	Kurve kriegen	19
4.2	Kriminalistisch-Kriminologische Forschung	20
5	**Fazit**	**21**
6	**Anhang**	**22**

1 Einleitung

Kriminelles Verhalten türkisch-arabischstämmiger Clanangehöriger ist auch weiterhin Gegenstand der öffentlichen Wahrnehmung und verfügt neben der polizeilichen auch über eine kriminalpolitische Relevanz.

Der Begriff Clankriminalität bezeichnet die sich aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen heraus entwickelnde Kriminalität und bezieht sich im Folgenden ausschließlich auf kriminelle Mitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien, soweit diese Bezüge zur Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon aufweisen.[1]

Andere in NRW existente Clanstrukturen werden in diesem Lagebild nicht berücksichtigt.

Das Lagebild bildet die polizeilich erfassten Straftaten der Allgemeinen Kriminalität (AK), bei denen Tatverdächtige (TV) mit einem als clanrelevant definierten Familiennamen ermittelt wurden, sowie der Organisierten Kriminalität (OK) im Phänomenbereich der Clankriminalität aus dem Jahr 2024 ab.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht alle Personen mit einem entsprechenden Familiennamen kriminell sind. Ziel dieses Lagebildes ist es, eine Basis für eine allgemeine Einschätzung der von türkisch-arabischstämmigen Großfamilien ausgehenden Kriminalität zu schaffen und regionale sowie phänomenologische Schwerpunkte zu erkennen. Als alleinige Grundlage für personenbezogene Maßnahmen kann dieses Lagebild nicht dienen. Hierzu ist immer eine polizeiliche Bewertung im Einzelfall notwendig.

Unter Beteiligung des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) ist in polizeilichen Gremien eine bundesweit abgestimmte Definition zur Clankriminalität entwickelt worden.

Definition Clankriminalität

Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus.

Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.

[1] Zu den Auswahlkriterien siehe Lagebild Clankriminalität NRW 2018, Seite 7.

2 Kriminalitätslage

2.1 Allgemeine Kriminalität

2.1.1 Methodik

Um auf Basis der polizeilichen Datenlage eine Aussage zur Kriminalitätslage im Phänomenbereich der Clankriminalität treffen zu können, ist es erforderlich, kriminelle Angehörige türkisch-arabischstämmiger Großfamilien zu identifizieren. Hierzu wurde eine auf das Jahr 2024 begrenzte Datenabfrage im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ViVA durchgeführt, in welchem alle polizeilich bekannt gewordenen Straftaten und Tatverdächtigen erfasst werden.

Die Identifizierung von kriminellen Clanangehörigen beruht auf einem namensbasierten Ansatz. Bei der namensgebundenen Recherche werden nur Straftaten berücksichtigt, bei denen mindestens eine mutmaßlich tatbeteiligte Person

1. einen abgestimmten Clannamen führt,
2. als TV polizeilich erfasst ist und
3. eine spezifische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die in der Definition geforderte familiäre oder ethnische Verbundenheit wird in diesem Lagebild durch den gemeinsamen Nachnamen als gegeben angesehen.

Die hier genutzte namensgebundene Recherche ist mit Einschränkungen verbunden, die bei der Betrachtung der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen. So können beispielsweise trotz enger Verwandtschaftsverhältnisse unterschiedliche Schreibweisen von Familiennamen oder neben den arabischen Namen auch türkische Familiennamen Verwendung finden. Diese abweichenden Schreibweisen bzw. genutzte türkische Familiennamen sind zum Teil nicht bekannt und können daher bei der Recherche nicht berücksichtigt werden. Beide Umstände sind regelmäßig auf die Migrationshistorie der betreffenden Personen und den administrativen Praktiken der Herkunfts- und Zielländer zurückzuführen. Basis dieser Namensliste sind die Einschätzungen der regionalen Auswertedienststellen in NRW. Diese Liste unterliegt stetigen Anpassungen, um einen möglichst aktuellen Lageüberblick zu gewährleisten. Wie bereits in vorherigen Lagebildern wurden für die Auswertung die in islamisch geprägten Ländern überdurchschnittlich häufig verwendeten Familiennamen ausgeschlossen.

Für das vorliegende Lagebild wurde die bestehende Namensliste des Lagebildes Clankriminalität NRW 2023 um vier zusätzliche Namen ergänzt. Allerdings wurden auch vier Namen entfernt, da in den letzten Jahren keine Straftaten durch Tatverdächtige mit diesen Namen begangen wurden. So hat sich die Anzahl der Clannamen für das Lagebild Clankriminalität NRW 2024 mit 118 nicht verändert. Darüber hinaus sind weitere Schreibweisen ergänzt und im Berichtsjahr 2024 für die Analysen herangezogen worden.

Angehörige eines türkisch-arabischstämmigen Clans können über diverse Staatsangehörigkeiten verfügen. Daher scheidet die alleinige Betrachtung der Staatsangehörigkeit als Identifizierungsmerkmal von Clanangehörigen aus. Im vorliegenden Lagebild werden ausschließlich Informationen zu tatverdächtigen Personen mit einer deutschen, libanesischen, türkischen

oder syrischen Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgewertet. Dabei ist zu beachten, dass sowohl eine mögliche zweite Staatsangehörigkeit als auch der aufenthaltsrechtliche Status der Personen nicht berücksichtigt wurden.

Die Erkenntnisse aus diesem Lagebild können nicht mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) oder mit Rechtspflegestatistiken der Justiz verglichen werden. Der strukturelle Aufbau der PKS ist nicht darauf ausgerichtet, an Familiennamen orientierte Aussagen zu generieren. Weiterhin werden Straftaten in der PKS erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst. Im Lagebild Clankriminalität NRW werden Straftaten, die zu einem bestimmten Stichtag aktenkundig und daher im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst sind, hingegen zum Teil vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen dargestellt. Nachfolgende Ermittlungsergebnisse und die später stattfindende justizielle Bewertung werden nicht berücksichtigt.

Weiterhin erfolgt keine Bewertung der einzelnen Straftaten. Die bloße Korrelation einer Straftat mit einem Nachnamen kann das Phänomen Clankriminalität nicht hinreichend differenziert abbilden. So können auch Personen mit einem abgestimmten Clannamen als Tatverdächtige von Straftaten erfasst werden, die bei Betrachtung der Tatumstände im Einzelfall keinen Bezug zur Clankriminalität haben. Ferner wird Clankriminalität von Personen ohne einen abgestimmten Clannamen nicht abgebildet.

Bei der inhaltlichen Analyse werden die Straftaten Kriminalitätsfeldern zugeordnet. Erfüllen die in einer Strafanzeige skizzierten Tathandlungen mehrere Straftatbestände, ist jeweils die Straftat mit der höheren Strafandrohung betrachtet worden.

Das hier vorgelegte Lagebild ist das Ergebnis einer Hellfeldbetrachtung. Nicht immer werden Straftaten der Clankriminalität zur Anzeige gebracht und polizeiliche registriert (Dunkelfeld). Die Tendenz zur Abschottung von türkisch-arabischstämmigen Großfamilien lässt vermuten, dass ein großes Dunkelfeld durch polizeilich nicht bekannt gewordene Straftaten besteht.

2.1.2 Straftaten und Tatverdächtige

Abbildung 1: Straftaten und Tatverdächtige von 2020 bis 2024

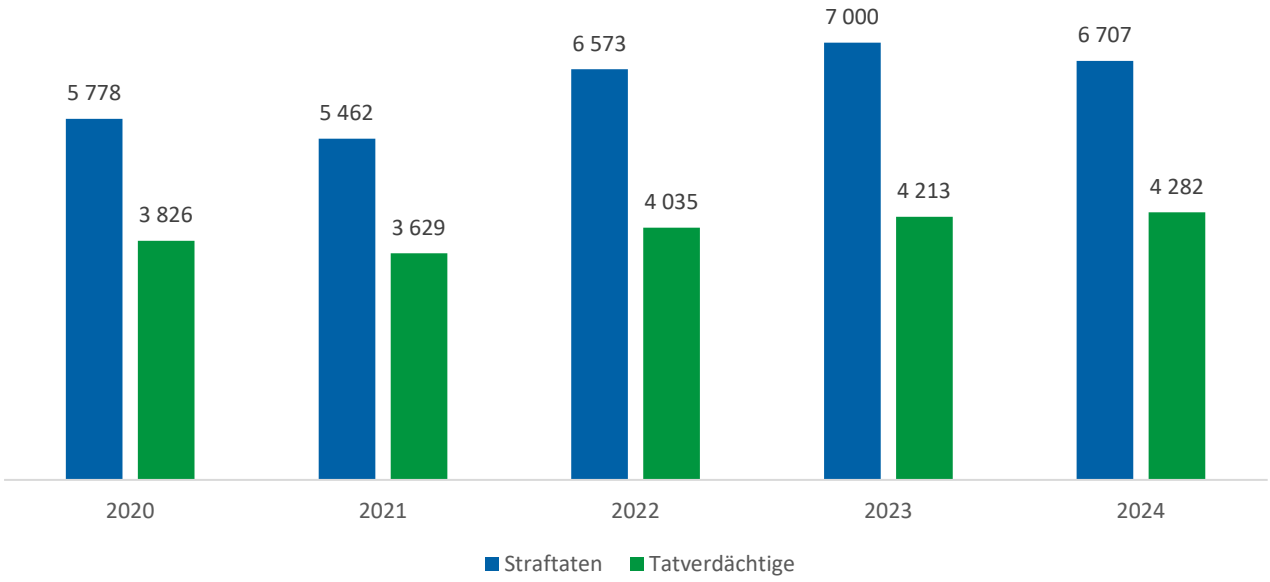


Abbildung 2: Straftaten und Tatverdächtige nach Kreispolizeibehörden

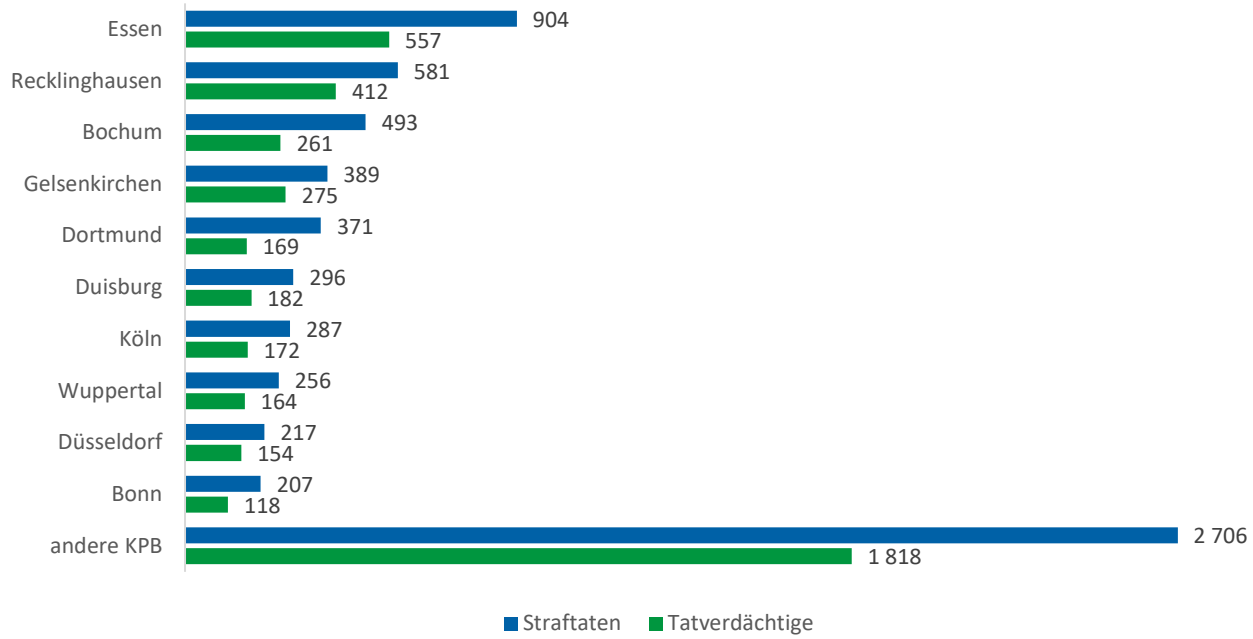


Abbildung 3: Verteilung der Straftaten in NRW

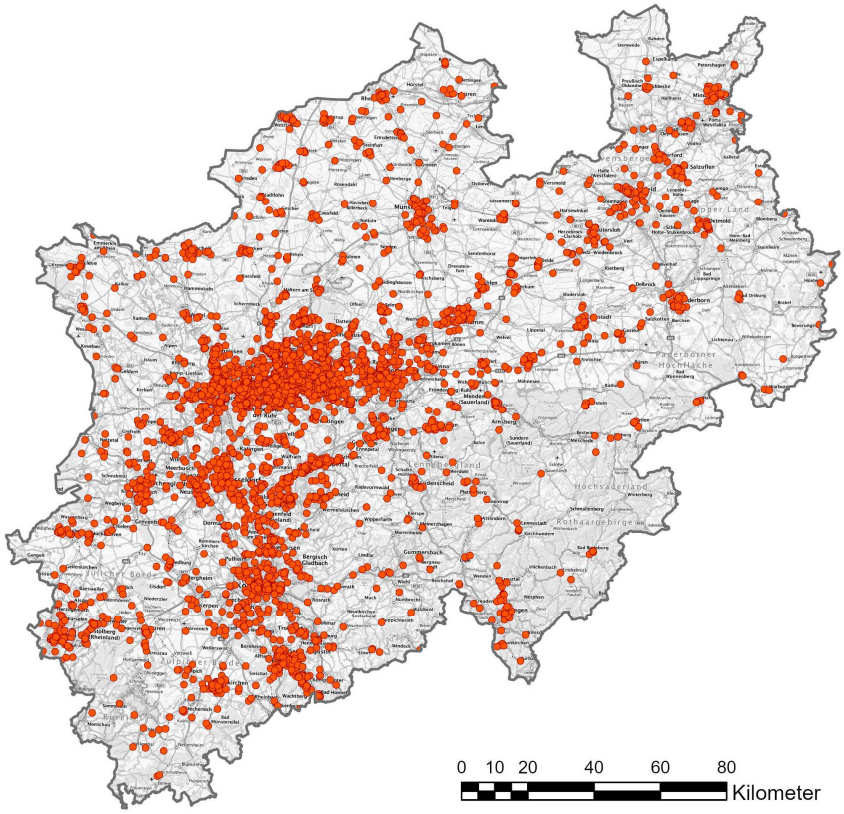
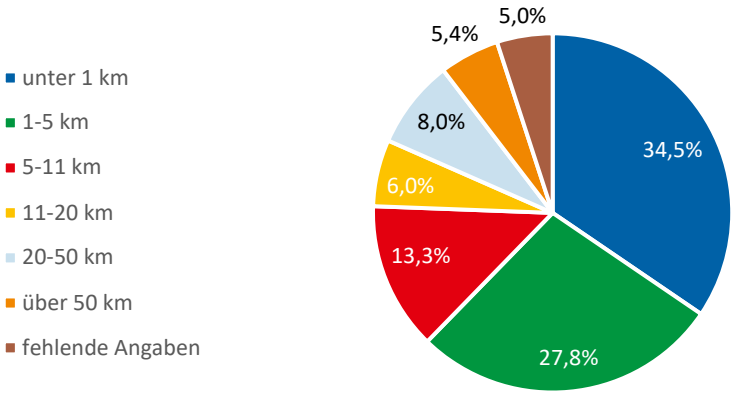
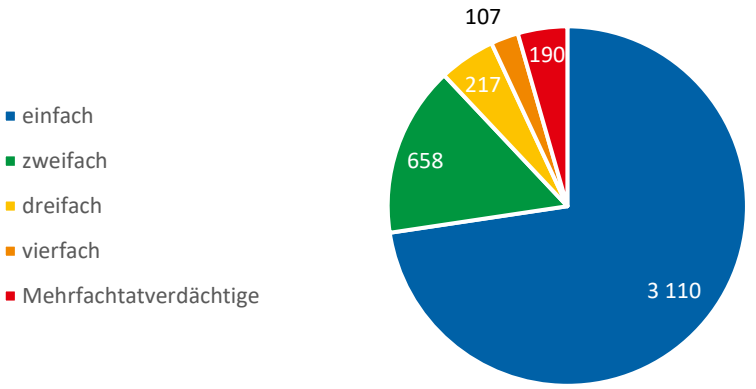


Abbildung 4: Entfernung des Tatorts zum Wohnort der Tatverdächtigen



2.1.3 Mehrfachtatverdächtige

Abbildung 5: Anzahl der Tatverdächtigen nach Häufigkeit ihrer Erfassung



Unter den 4 282 [4 213][2] registrierten Tatverdächtigen sind 190 [216] Personen sogenannte Mehrfachtatverdächtige[3]. Sie begingen im Berichtsjahr 23,3 [27,6] Prozent der polizeilich bekannt gewordenen Straftaten im Kontext der Clankriminalität. 86,8 [91,2] Prozent der Mehrfachtatverdächtigen und 81,1 [80,2] Prozent der übrigen Tatverdächtigen sind männlich.

[2] Vergleichszahlen aus dem Berichtsjahr 2023 in Klammern.
[3] In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden TV, die in einem Jahr mit fünf oder mehr Straftaten erfasst werden, als Mehrfachtatverdächtige definiert. Dieser Erfassungsparameter wird auch im vorliegenden Lagebild Clankriminalität NRW zugrunde gelegt.

2.1.4 Demografische Merkmale der Tatverdächtigen

Abbildung 6: Altersstruktur der Tatverdächtigen

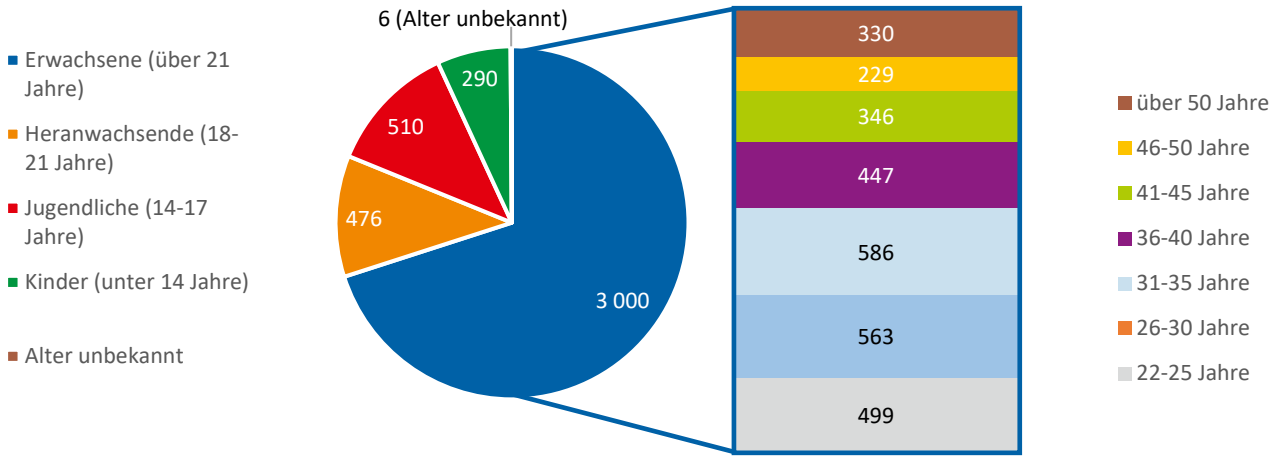
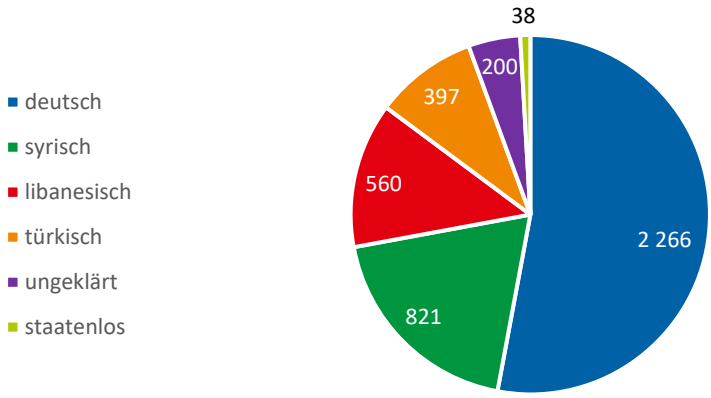


Abbildung 7: Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen



52,9 [51,8] Prozent der Tatverdächtigen sind deutsche Staatsbürger. 5,6 [6,5] Prozent der Tatverdächtigen sind staatenlos oder ihre Herkunft ist ungeklärt. Das heißt, ihre Identität steht nicht fest oder den deutschen Behörden liegen keine oder keine gültigen Personaldokumente vor.

2.1.5 Straftaten nach Deliktssfeldern

Tabelle 1: Straftaten

	2024 Anzahl	2023 Anzahl	Veränderung in %
Straftaten gegen das Leben	13	12	+8,3 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	166	161	+3,1 %
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1 970	2 145	-8,2 %
Diebstahlsdelikte	755	887	-14,9 %
Vermögens- und Fälschungsdelikte	1 086	1 099	-1,2 %
Sonstige Straftaten gemäß StGB	1 271	1 141	+11,4 %
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	575	841	-31,6 %
davon Rauschgiftdelikte	337	579	-41,8 %
Verkehrsstraftaten	871	714	+22,0 %
Insgesamt	6 707	7 000	-4,2 %

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW wurden im Berichtsjahr 2024 insgesamt 6 707 [7000] Straftaten im Kontext der Clankriminalität erfasst, was einem Rückgang um ca. 4 Prozent zum Vorjahr entspricht. Der Rückgang beruht im Wesentlichen auf der Verringerung der erfassten Straftaten im Deliktsfeld der Rauschgiftkriminalität. Dies ist im Kontext der Einführung des Konsumcannabisgesetzes im April 2024 zu betrachten. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes leitete die Polizei NRW im Berichtsjahr 66 [im Jahr 2023 gesamt 214] konsumbedingte Ermittlungsverfahren gegen kriminelle Clanangehörige ein.

Die höchste Anzahl an Straftaten wurde im Deliktsfeld der Rohheitsdelikte festgestellt. Hier sind 403 Bedrohungsdelikte, 120 sonstige Straftaten gegen die persönliche Freiheit, 105 Raubdelikte und 1 342 Körperverletzungsdelikte, davon 493 Straftaten wegen gefährlicher Körperverletzung, erfasst worden. Insgesamt ist die Anzahl der Straftaten in diesem Deliktsfeld leicht rückläufig.

Bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten stechen mit 697 Straftaten die Betrugsdelikte hervor. Dazu zählen auch 14 Straftaten zum Nachteil älterer Menschen mit überregionaler Tatbegehung.

Unter den sonstigen Straftaten gemäß StGB wurden unter anderem 445 Straftaten wegen Beleidigung, 62 Straftaten wegen Widerstandsdelikten (inkl. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) und sechs Straftaten wegen Landfriedensbruch erfasst.

Bei den Verkehrsstraftaten sind die Straftatbestände Fahren ohne Fahrerlaubnis mit 389 Taten und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz mit 309 Taten dominierend.

2.2 Schwere Kriminalität

Unter dem Begriff „schwere Kriminalität“ werden im vorliegenden Lagebild Clankriminalität NRW Delikte eingeordnet, bei deren Begehung grundsätzlich von einer hohen kriminellen Energie der Tatverdächtigen auszugehen ist. Aufgrund der Schwere der Tat sind diese Delikte nicht mit Geldstrafe, sondern im Mindeststrafmaß mit Freiheitsstrafe bedroht. Insgesamt 1 051 [1 206] Straftaten, dies entspricht einem Anteil von 15,7 Prozent [17,2] aller im vorliegenden Lagebild betrachteten Straftaten, sind der schweren Kriminalität zuzuordnen.

Das Strafmaß dieser Straftaten orientiert sich an ihrer immanenten Sozialschädlichkeit und dem Maß der Verletzung gesellschaftlicher Werte und Normen. Um eine strafrechtliche Ahndung zu gewährleisten, erfordert ihre Bearbeitung die Bündelung polizeifachlicher Expertise und zeitintensive, umfängliche Ermittlungen. Sie binden polizeiliche Ressourcen, da solche Strafverfahren durch spezialisierte Fachdienststellen der Kreispolizeibehörden (KPB) und oftmals im Zuge der Einrichtung einer gesonderten Ermittlungskommission bearbeitet werden.

Tabelle 2: Straftaten mit Freiheitsstrafe als Mindestmaß (davon Versuche in Klammern)

Delikt	Anzahl der Straftaten
Straftaten gegen das Leben	
Mord	3 (3)
Totschlag	10 (8)
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	
Besitz, Herstellung oder Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographie	48
Sexueller Missbrauch von Kindern	21 (1)
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	12 (1)
Vergewaltigung	32 (2)
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	
Ausbeutung bei Ausübung der Prostitution	2
Erpresserischer Menschenraub	2
Schwere Körperverletzung	1
Gefährliche Körperverletzung	493 (54)
Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1
Geiselnahme	1
Misshandlung von Kindern und Schutzbefohlenen	11
Schwerer Raub	25 (4)
Sonstige Raubdelikte	80 (18)

Diebstahlsdelikte	
Schwerer Bandendiebstahl	28 (3)
Schwerer Diebstahl	109 (17)
Wohnungseinbruchsdiebstahl	21 (7)
Sonstige Straftaten gemäß StGB	
(Schwere) Brandstiftung	6 (2)
Besonders schwerer Landfriedensbruch	4
Bildung terroristischer Vereinigungen im Ausland	2
Falsche uneidliche Aussage (Falschaussage)	12
Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	1
Gefangenenmeuterei	1
Gewerbsmäßige (Banden-)Hehlerei	5 (1)
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1
Schutzgelderpressung	2
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	19
Vermögens- und Fälschungsdelikte	16 (1)
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	
Besitz, Einfuhr oder Handel von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	71
Einschleusen von Ausländern	2 (1)
Illegaler Anbau von Betäubungsmitteln	1
Schwere Straftaten nach dem KCanG	8
Insgesamt	**1 051**

2.3 Organisierte Kriminalität[4]

2.3.1 Ermittlungsverfahren

Im Lagebild Organisierte Kriminalität (OK) NRW werden auf Basis eines bundesweit abgestimmten Erhebungsverfahrens und einheitlicher Definitionskriterien sowohl erkannte Brennpunkte kriminellen Handelns als auch Schwerpunkte polizeilicher Ermittlungstätigkeit erfasst. Die im Weiteren skizzierten Erkenntnisse basieren auf OK-Ermittlungsverfahren im Phänomenbereich der Clankriminalität. Es handelt sich hierbei nicht um einzelne Straftaten, sondern um komplexe Ermittlungsverfahren gegen Tätergruppierungen der OK. Die Einstufung als OK-Ermittlungsverfahren mit Clanrelevanz findet im Rahmen einer Einzelfallbewertung statt.

Von den 82 [73] für das Jahr 2024 erfassten OK-Verfahren wurden sechs [sechs] Verfahren gegen Gruppierungen geführt, die von kriminellen Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien dominiert wurden. Davon initiierten die Polizeibehörden drei OK-Verfahren im Berichtsjahr neu und führten drei fort. Eines dieser fortgeführten Ermittlungsverfahren wurde im Jahr 2024 abgeschlossen. OK-Verfahren zeichnen sich grundsätzlich durch umfangreiche Ermittlungen aus und gehen insofern regelmäßig mit einer langen Verfahrensdauer einher. Die Bearbeitungsdauer des im Berichtsjahr abgeschlossenen OK-Verfahrens im Kontext der Clankriminalität betrug 16 Monate.

2.3.2 Kriminalitätsfelder

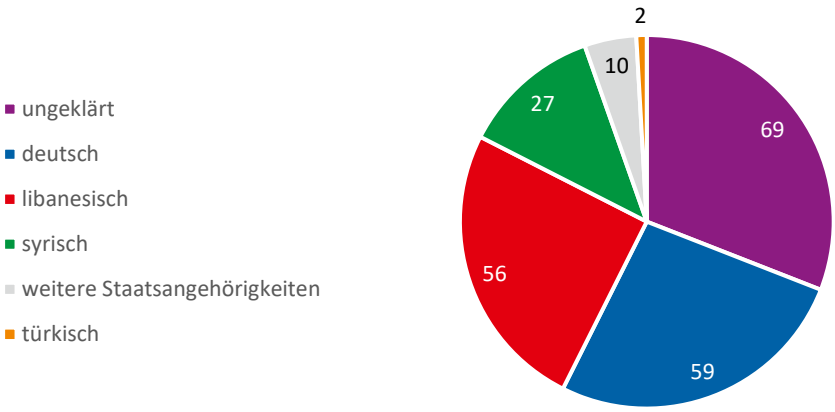
Waren im Jahr 2023 mehrere Kriminalitätsfelder (Gewalt-, Wirtschafts- und Rauschgiftkriminalität) betroffen, handelt es sich im Berichtsjahr 2024 bei allen sechs OK-Verfahren um Ermittlungen wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Handels mit Cannabisprodukten und/oder Kokain.

2.3.3 Tatverdächtige

Im Rahmen der Erhebung zum Lagebild OK NRW werden alle tatverdächtigen Mitglieder einer Tätergruppierung anonymisiert und nach ihren Staats- sowie ggf. Geburtsstaatsangehörigkeiten erfasst. In den sechs [sechs] OK-Verfahren wurden 223 [179] Tatverdächtige mit zwölf [zwölf] unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten erfasst. 80 Prozent der Tatverdächtigen haben eine libanesische, deutsche oder ungeklärte Staatsangehörigkeit. Insgesamt erwirkte die Polizei im Jahr 2024 zehn Haftbefehle in den gegen kriminelle Clanangehörige geführten OK-Verfahren.

[4] Definition: Gemäß der 1990 durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei entwickelten Definition ist Organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst keine Straftaten des Terrorismus.

Abbildung 8: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit in OK-Verfahren



2.4 Finanzermittlungen

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Kriminalitätsbekämpfung zählen Finanzermittlungen zum Standardrepertoire kriminalpolizeilicher Maßnahmen. Die Analyse der Finanzströme trägt zum Erkennen der kriminellen Strukturen, zur Aufdeckung der Tatbeiträge, zur Feststellung der inkriminierten Gewinne und zur Identifizierung im Verborgenen agierender Profiteure bei. Erfolgreiche Vermögensabschöpfung entzieht den kriminellen Netzwerken die Möglichkeit zur Realisierung von Gewinnen sowie zur Reinvestition in neue Aktivitäten und verhindert damit das Erwirtschaften krimineller Gewinne als zentrale Motivationslage bzw. als weitere Handlungsbasis der kriminellen Aktivitäten. Zudem werden Möglichkeiten der Opferentschädigung erleichtert.

Im Jahr 2024 lag die vorläufige Sicherungssumme vermögensabschöpfender Maßnahmen in 14 [14] Strafverfahren gegen kriminelle Angehörige türkisch-arabischer Großfamilien und Mittäter/-innen bei circa 1 748 000 Euro [960 000 Euro].[5]

Unter anderem konnten Bargeld in Höhe von circa 470 000 Euro [508 000 Euro], Immobilien im Wert von circa 677 000 Euro [0 Euro] und sonstige bewegliche Sachen in Höhe von circa 485 000 [416 000] Euro vorläufig gesichert werden.

[5] Die Erhebung der vorläufigen Sicherungssumme vermögensabschöpfender Maßnahmen basiert auf Meldungen der KPB zur Durchführung strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen zum Lagebild Finanzermittlungen NRW.

2.5 Phänomenologie/Fallbeispiele

Clankriminalität umfasst delinquentes Verhalten von Clanangehörigen ganz überwiegend im Bereich der AK. Im Kontext der Clankriminalität sieht sich die Polizei in Einsatzlagen oder im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung regelmäßig mit spezifischen Verhaltensweisen krimineller Angehöriger türkisch-arabischer Großfamilien konfrontiert, die für die eingesetzten Kräfte mit besonderen Herausforderungen verbunden sind und lageangepasste Maßnahmen erfordern. Zu den häufig festzustellenden phänomenologischen Charakteristiken zählen

- eine hohe Gewaltbereitschaft,
- ein hohes Mobilisierungs- und Bedrohungspotenzial,
- ein provokantes Auftreten gegenüber Vertreterinnen und Vertretern staatlicher Institutionen sowie
- eine eigene Norm- und Werteordnung, die über das geltende Recht gestellt wird.

2.5.1 Gewaltkriminalität – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Im Kontext der Clankriminalität dient die Anwendung von Gewalt regelmäßig der Machtdemonstration, der Einschüchterung von Konkurrenten sowie der Sicherung von Gebietsansprüchen innerhalb krimineller Aktionsräume. Auch gegen eingesetzte Polizeikräfte reicht das Handlungsspektrum von Einschüchterungshandlungen ohne strafrechtliche Relevanz sowie Beleidigungen und Bedrohungen, bis hin zum Einsatz körperlicher Gewalt sowie tätlichen Angriffen. Neben der Demonstration von vermeintlicher Dominanz und Stärke handelt es sich häufig um den Versuch, das gegen die eigene Person gerichtete Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren zu eigenen Gunsten zu beeinflussen.

Im Rahmen eines gemeinsamen Kontrolleinsatzes im April 2024 suchten Beamtinnen und Beamte des Polizeipräsidiums (PP) Bochum mit dem Hauptzollamt Dortmund sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes Bochum einen Lebensmittelhandel in Bochum auf. Der 24-jährige deutsch-libanesische Inhaber verhielt sich sofort verbal aggressiv, provokativ und missachtete sämtliche Anweisungen. Unter anderem verweigerte er die Identitätsfeststellung und ließ eine deutlich mangelnde Akzeptanz gegenüber den einschreitenden Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern erkennen. Im Verlauf der Maßnahme steigerte sich seine Aggressivität und es kam zu mehreren Widerstandshandlungen (Sperren gegen Maßnahmen sowie tätliche Angriffe). Außerdem spuckte er einer Beamtin ins Gesicht. Der Beschuldigte verletzte durch sein Handeln insgesamt vier Beamte, zwei von ihnen waren daraufhin nicht weiter dienstfähig. Aufgrund der dynamischen Einsatzsituation bildete sich eine größere Menschenmenge (circa 100 Personen) vor dem Lebensmittelladen. Die Personen filmten das Einsatzgeschehen mit ihren Smartphones und versuchten, verbal auf die Beamtinnen und Beamten einzuwirken. Sie bauten eine Drohkulisse auf, indem sie den Abstand zu den Beamtinnen und Beamten fortlaufend verringerten, diese beleidigten und ihnen unangemessene Gewaltanwendung unterstellten. Erst durch das Eintreffen weiterer Verstärkungskräfte beruhigte sich die Lage. In der Gewahrsamszelle trat und schlug der Beschuldigte mehrfach gegen die Zellentür. Hierdurch brach er sich die Hand und wurde einem Krankenhaus zugeführt.

2.5.2 Gewaltkriminalität – Tumultlagen und sonstige öffentlichkeitswirksame gewaltsame Auseinandersetzungen

Tumultlagen sowie sonstige öffentlichkeitswirksame gewaltsame Auseinandersetzungen beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Die polizeilichen Einsätze zur Bewältigung dieser Einsatzlagen sind geprägt durch ein erhebliches Gefahrenpotential, dies insbesondere in den Fällen, in denen seitens der Aggressoren Waffen und Schlagwerkzeuge genutzt werden. Daher erfordert die Bewältigung solcher Einsatzlagen ein schnelles, konsequentes Eingreifen und einen hohen Personaleinsatz der Polizei.

In der Öffentlichkeit ausgetragene Konflikte unter Beteiligung von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien lösten im Berichtsjahr mehrfach polizeiliche Einsatzlagen aus. Solche Auseinandersetzungen werden häufig durch als ehrverletzend empfundene Handlungen provoziert.

Durch das Ministerium des Innern des Landes NRW wird eine Tumultlage wie folgt definiert:

„Eine Tumultlage aus polizeifachlicher Sicht ist eine polizeiliche Einsatzlage, die durch oder aus einer aggressiv auftretenden Personengruppe hervorgerufen wird, bei der die Anzahl der Personen, ihre Rolle bzw. der Status einzelner Personen, beim ersten Einschreiten nicht sofort zu bestimmen ist. Dabei kann strafrechtlich relevantes Verhalten untereinander auftreten, sich gegen andere Gruppen bzw. Personen oder gegen die einschreitenden Beamtinnen und Beamten richten. Hierzu gehören in der Regel zumindest Landfriedensbuchsdelikte, Beleidigungs-, Körperverletzungs-, Sachbeschädigungs- und/oder Widerstandsdelikte“.

Die Tatbegehungsformen bei Tumultlagen zeichnen sich insbesondere aus durch:

- unkooperatives Verhalten
- Bedrohen der eingesetzten Kräfte
- Distanzunterschreitungen gegenüber den eingesetzten Kräften
- Be- und Verhindern der polizeilichen Maßnahmen
- aktives Mobilisieren von weiteren, bis dahin unbeteiligten Personen, um Einsatzmaßnahmen zu stören oder zu verhindern
- teilweise dynamische und unvorhersehbare Einsatzverläufe

Gewalttätige Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit werden nur dann statistisch als Tumultlagen erfasst, wenn die definitorischen Kriterien zutreffen. Sonstige öffentlichkeitswirksame Auseinandersetzungen werden statistisch nicht erfasst. Diese beeinträchtigen jedoch ebenso das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Im Jahr 2024 wurden in NRW insgesamt 19 Tumultlagen polizeilich erfasst. Davon lässt nur eine Einsatzlage einen Bezug zur Clankriminalität erkennen.

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Einsatzzahlen im Zusammenhang mit Tumultlagen deutlich gesunken (siehe nachfolgend Tabelle 3).

Tabelle 3: Tumultlagen mit Bezügen zur Clankriminalität von 2019 bis 2024

Jahr	Tumultlagen insgesamt	Bezug zur Clankriminalität	Anteil
2019	93	12	13,0 %
2020	65	6	9,2 %
2021	37	3	8,1 %
2022	37	5	13,5 %
2023	41	5	12,2 %
2024	**19**	**1**	**5,3 %**

Am 20. September 2024 erschien ein 87-jähriger libanesischer Staatsangehöriger mit gesundheitlichen Problemen in Begleitung weiterer Familienangehöriger in einem Krankenhaus in Essen. Trotz ärztlicher Maßnahmen verstarb der Patient. Als das Personal den wartenden Familienangehörigen die Todesnachricht überbrachte, eskalierte die Situation. Angehörige verschafften sich unbefugt Zutritt zum Operationsraum, in dem sich der Leichnam befand. Sie griffen das Personal an und zerstörten Inventar. Dabei wurden vier Angestellte leicht und die aufnehmende Ärztin schwer verletzt. Sie musste auf Grund einer Gehirnerschütterung stationär in dem Krankenhaus aufgenommen werden.

2.5.3 Rauschgiftkriminalität

Bei Tätergruppierungen der Rauschgiftkriminalität, die von kriminellen Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien dominiert werden, bieten die vorhandenen familiären Strukturen vielfach die Grundlage für ein kriminelles Netzwerk, das logistische Bedarfe und unterschiedliche Handelsebenen im Kontext des Rauschgifthandels abdeckt.

Das PP Bochum führte seit Februar 2023 ein OK-Verfahren wegen illegalen Handels mit Cannabisprodukten im Kilogrammbereich gegen kriminelle Mitglieder einer in Herne ansässigen und in festen hierarchischen Strukturen agierenden libanesischen Großfamilie. Am 20. März 2024 setzten die Polizeikräfte des PP Bochum insgesamt 19 Durchsuchungsbeschlüsse um. Sie trafen 14 Tatverdächtige an. Neben vier im Vorfeld erwirkten Haftbefehlen wurden auf Grund der bei der Durchsuchung erlangten Erkenntnisse noch zwei weitere Haftbefehle erwirkt und nachfolgend vollstreckt. Insgesamt stellten die Beamtinnen und Beamten am Einsatztag 58 Kilogramm Haschisch, 18 Kilogramm Marihuana, 500 Gramm Kokain, nicht geringe Mengen Ecstasy, Anabolika und Steroide, 45 000 Euro Bargeld, diverse Mobiltelefone, weitere elektronische Geräte, Schmuck und drei Fahrzeuge sicher. Durch die Staatsanwaltschaft Bochum erfolgte Anklageerhebung gegen sechs Hauptbeschuldigte. Das Landgericht Bochum verurteilte die Angeklagten zu mehrjährigen Haftstrafen (zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und sechs Jahren). Die Ermittlungen gegen weitere 19 Beschuldigte führte und führt die Staatsanwaltschaft in gesonderten Verfahren.

2.5.4 Alternative Konfliktregulierungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Mitgliedern türkisch-arabischstämmiger Großfamilien oder ganzen Großfamilien wurden in den letzten Jahren vermehrt verschiedene Formen alternativer Konfliktregulierungen[6] außerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung festgestellt.

Dabei werden von den Konfliktparteien häufig sogenannte Friedensrichter mit dem Ziel der Schlichtung eingebunden. Deren Vorgaben zum Friedensschluss basieren auf einem eigenen Werte- und Normensystem. Teilweise werden Friedensverhandlungen bewusst auf Social-Media-Kanälen präsentiert und als gezielte Machtdemonstration genutzt. Ein solches Rechtsverständnis, das oft im Hintergrund mit Kompensationszahlungen einhergeht, ist mit dem deutschen Recht nicht zu vereinbaren und führt in der Regel zu Komplikationen im Strafverfahren. Denn nicht selten wird nach der Einbindung eines Friedensrichters jegliche Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden abgelehnt. Aussagen werden verweigert oder bestehende Aussagen zurückgezogen.

In Herten kam es am 28. September 2024 zu einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil eines Mitglieds einer türkisch-arabischstämmigen Großfamilie. Der Geschädigte hielt sich mit weiteren Familienangehörigen in einem Café auf, als circa zehn Personen einer ebenfalls türkisch-arabischstämmigen Bochumer Großfamilie das Lokal betraten. Diese griffen die Anwesenden unvermittelt an und verletzten den Geschädigten mit einer Stange am Kopf. Anschließend gelang es den Angegriffenen, die Tatverdächtigen mit Stühlen und Tischen aus dem Lokal zu drängen. Diese entfernten sich daraufhin mit Fahrzeugen von der Örtlichkeit. Der Geschädigte musste einem Krankenhaus zugeführt werden.

Ursprung des Konflikts war ein Körperverletzungsdelikt einige Stunden zuvor. Infolgedessen kam es u.a. zu mehreren telefonischen Bedrohungen zwischen den beteiligten Familien.Nachdem die Polizei hiervon Kenntnis erhalten hatte, führten Kräfte des PP Recklinghausen und des PP Bochum Gefährderansprachen bei den Beteiligten durch. Im Rahmen dessen wurde bekannt, dass ein "Friedensgespräch" in einem Café in Bochum zu einem für die Polizei unbekannten Zeitpunkt zwischen den Oberhäuptern der Familien, unter Beteiligung einer dritten Familie, stattfinden solle.

Im Nahbereich dieses Cafés stellten die eingesetzten Beamtinnen und Beamte am selben Abend eine große Anzahl an Personen einer der betroffenen Familien und verschiedene, teilweise versteckte, Hiebwaffen in der Umgebung fest.

Im Nachgang der Gefährderansprachen sind keine weiteren Auseinandersetzungen zwischen den Familien polizeilich dokumentiert. Ob das „Friedensgespräch“ stattgefunden hat, ist nicht bekannt.

[6] Der häufig genutzte Begriff der Paralleljustiz ist kritisch zu betrachten, da dieser ein Phänomen beschreibt, bei dem „eine justizähnliche Autorität in einer gerichtsförmig verfassten Struktur ausgeübt wird, die a priori im Gegensatz zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht und jegliche Interaktion mit staatlichen Einrichtungen ausschließt“ (Elliesie et al.: https://www.eth.mpg.de/pubs/wps/pdf/mpi-eth-working-paper-0199). Diese Struktur konnte wissenschaftlich noch nicht belegt werden, weshalb hier die Begrifflichkeit der alternativen Konfliktregulierung genutzt wird.

3 Bekämpfungsmaßnahmen/Kooperationen

Die effektive Bekämpfung der Clankriminalität in NRW ist nur durch die Vernetzung und Kooperation der Sicherheits-, Ordnungs-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden möglich. Ein administrativer Ansatz in Form der Einbindung kommunaler Institutionen in die Kriminalitätsbekämpfung wird in erster Linie durch die von Clankriminalität betroffenen KPB umgesetzt.

3.1 360º-Maßnahmen

Zur Bekämpfung der Clankriminalität existieren sowohl in NRW als auch auf Ebene des Bundes verschiedene Handlungskonzepte, die jeweils unterschiedliche Strategien sowie regionale Gegebenheiten berücksichtigen. In NRW wird eine konsequente Null-Toleranz-Strategie zur Bekämpfung der Clankriminalität verfolgt, die in den KPB mittels umfangreicher kriminalpolizeilicher Maßnahmen sowie einer Vielzahl von Kontrollmaßnahmen – sowohl im Rahmen der 360º-Maßnahmen als auch anlassbezogen – umgesetzt wird.

Die Null-Toleranz-Strategie erschöpft sich nicht allein in polizeilichen Maßnahmen. Im Sinne eines administrativen Ansatzes arbeitet die Polizei NRW mit anderen Sicherheitsbehörden und der Justiz sowie mit Verwaltungsbehörden und Partnern aus der Wirtschaft zusammen, die sich im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten an der Bekämpfung der Clankriminalität mit dem Kerngedanken, ihre jeweiligen Kompetenzen in vollem Umfang auszuschöpfen, beteiligen.

Im Rahmen der Einsatzkonzeption „360°-Betrachtung wirksamer Maßnahmen gegen die Clankriminalität“ führte die Polizei NRW im Berichtsjahr 703 [423] Kontrollaktionen in Zusammenarbeit mit anderen Behörden in NRW durch. Dabei wurden 1 702 [1 138] Objekte kontrolliert, darunter 367 Barbershops, 147 Shisha-Bars, 209 Restaurants, 13 Wettbüros und 24 Spielhallen.

Im Rahmen dieser behördenübergreifenden Kontrollmaßnahmen wurden 742 [405] Strafanzeigen und 1 742 [1 208] Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt sowie 1 403 [1 155] Verwarnungsgelder wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten erhoben. Insgesamt 143 [225] der kontrollierten Objekte wurden geschlossen. Zu den besonderen Vorkommnissen zählen fünf Straftaten zum Nachteil von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten. Hierbei wurden acht Kräfte verletzt.

3.2 Sicherheitskooperation Ruhr (SiKo Ruhr)

Zur Intensivierung der bezirks- und behördenübergreifenden Bekämpfung der Clankriminalität in der Metropolregion Ruhr wurde im Juni 2020 die Sicherheitskooperation (SiKo) Ruhr eingerichtet. Vertreter/-innen von Landespolizei, Kommunen, Zoll und Bundespolizei arbeiten hier eng zusammen, um in Kooperation mit der Finanzverwaltung die Bekämpfung der Clankriminalität in der Metropolregion Ruhr noch effizienter und wirksamer zu gestalten. Durch intensive Netzwerkarbeit, Wissenstransfer und Informationsaustausch werden Synergieeffekte erzielt und ein abgestimmtes Handeln über behördliche und bezirkliche Grenzen hinweg gefördert.

Die Zahl der Kooperationspartner wächst zunehmend und lag zum Jahresende 2024 bei 34 [30]. Daneben ist aus der praktischen Arbeit ein Netzwerk aus mehr als 1 000 [750] Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in über 220 [130] Organisationen entstanden, auf das die

Geschäftsstelle der SiKo Ruhr zurückgreifen kann. Dazu gehören neben den Kooperationspartnern verschiedene Landesministerien, die Bezirksregierungen, Behörden anderer Länder und Staaten sowie internationale Stellen.

Neben spezifischen Analyseprojekten hat die Geschäftsstelle der SiKo Ruhr im Jahr 2024 insgesamt 675 Anfragen von Behörden aus dem gesamten Bundesgebiet zu Einzelsachverhalten oder konkreten Problemstellungen rund um das Thema Clankriminalität bearbeitet. Zur Förderung des Good-Practice-Austausches und Wissenstransfers sowie als Instrument zur Unterstützung der behördlichen Vernetzung steht die bezirks- und behördenübergreifende IT-Plattform „SiKo Ruhr Portal“ zur Verfügung.

Seit 2021 bietet die SiKo Ruhr Seminare zum Thema „Bedrohungsmanagement - Professioneller Umgang mit Konflikten und Übergriffen aus dem Clanmilieu“ für Bedienstete der Öffentlichen Verwaltung an. Neben der Vermittlung von Wissen zu interkultureller Kompetenz liegt der Fokus auf der Entwicklung jeweils persönlicher Werkzeuge, um den Umgang mit Bedrohungssituationen zu trainieren und die persönliche Resilienz zu stärken. Bisher wurden 40 Trainings mit insgesamt 383 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt.

3.3 Einrichtung Sachgebiet „Auswertung und Analyse Clankriminalität“ im LKA NRW

Im Jahr 2019 richtete das LKA NRW die Projektgruppe „Delta“ zur Bekämpfung der türkisch-arabischen Clankriminalität ein. Die langjährige Befassung mit strategischen und operativen Aspekten der Bekämpfung der Clankriminalität verdeutlicht, dass es sich nicht um ein kurzfristiges Kriminalitätsphänomen handelt, sondern um eine fortdauernde Aufgabe der Polizei NRW. Aus diesem Grund wurde die Projektgruppe „Delta“ im September 2024 mittels der Einrichtung des Sachgebietes 14.5 „Auswertung und Analyse Clankriminalität“in die Allgemeine Aufbauorganisation des LKA NRW überführt.

Ziel des neuen Sachgebiets ist die Erkenntnislage zu kriminellen Angehörigen von Clans weiter zu verbessern, die konsequente Bekämpfung der Clankriminalität fortzuentwickeln, die KPB zu unterstützen und als zentrale Ansprechstelle für das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die SiKo Ruhr sowie weitere in die Bekämpfung der Clankriminalität eingebundene Behörden in Bund und Ländern, beispielsweise die Bundespolizei und die Bezirksregierungen, zu dienen.

Das Sachgebiet gewährleistet einen fortlaufenden Überblick über die Lageentwicklung und sichert den Austausch operativer und strategischer Informationen mit den Partnern. Die Aufgaben umfassen ferner die Identifizierung krimineller Angehöriger türkisch-arabischstämmiger Familienangehöriger, deren Täterstrukturen sowie krimineller Geschäftsfelder. Ebenso liegt ein Schwerpunkt auf der Sammlung und Analyse von polizeilich relevanten Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

4 Prävention

4.1 Kurve kriegen

Die NRW-Initiative „Kurve kriegen“ hat sich als kriminalpräventiver Baustein der polizeilichen Befassung mit kriminellen Kindern und Jugendlichen etabliert. 2024 arbeiteten die pädagogischen Fachkräfte der Initiative mit 37 Kindern und Jugendlichen (35 Jungen und zwei Mädchen im Alter von acht bis 17 Jahren) aus polizeibekannten Clanfamilien beziehungsweise deren direktem Umfeld.

Die Rückmeldungen und Erfahrungen zeigen,

- dass die Eltern und Kinder Vertrauen zur Polizei und den pädagogischen Fachkräften – und damit auch in den deutschen Staat – fassen,
- dass die Arbeit im hohen Maße von der Zielgruppe (auch Peer Group und Eltern) akzeptiert wird und
- dass sich die Familien in den meisten Fällen offen und bereit für Hilfen zeigen, die ihre Kinder vor einem Abgleiten in die Kriminalität bewahren.

Auf dieser Basis ist die bewährte, „maßgeschneiderte“ Arbeit der Initiative möglich, sodass bereits die ersten Kinder und Jugendlichen wieder mit einer positiven Prognose entlassen werden konnten. Dieser Umstand verdeutlicht, dass NRW mit „Kurve kriegen“ ein hochflexibles und vielfältig adressierbares kriminalpräventives Instrument im Bereich der Jugendkriminalität zur Verfügung steht, welches ebenso im Kontext der Clankriminalität Anwendung findet.

Auf der Suche nach präventiven Ansätzen zur Bekämpfung der Clankriminalität ist die schwedische Polizei auf „Kurve kriegen“ aufmerksam geworden. Seit September 2023 wird, nach einem intensiven Austausch, „Kurve kriegen“ nun in drei Standorten in Stockholm und Göteborg – dort unter dem Namen „Rätt Kurva“ (die richtige Kurve) – für die Dauer von drei Jahren mit wissenschaftlicher Begleitung pilotiert. Die Implementierung von „Kurve kriegen“ und die fachliche Bewertung des Programms im Rahmen der Polizeiarbeit in Schweden unterstreicht, dass hier ein Werkzeug zur Verfügung steht, welches in der Kriminalprävention Standards im Bereich Effektivität, Nachhaltigkeit und Wirksamkeit setzt.So bewertet auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) „Kurve kriegen“ als Best-Practice-Ansatz im Bereich der Prävention von Jugendkriminalität und stellt die Initiative im Rahmen von regionalen, themenbezogenen Fachtagungen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern des Landes NRW ihren 57 Mitgliedsstaaten vor. Das Interesse an dem Ansatz „Kurve kriegen“ ist groß und beispielgebend für die Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe in anderen Ländern wie Albanien, Moldawien und Nordmazedonien.

4.2 Kriminalistisch-Kriminologische Forschung

Die Projektgruppe der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) zum Thema „Prävention von Clankriminalität“, an der das LKA Niedersachen (Federführung), das Bundeskriminalamt, das LKA Berlin, die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, die SiKo Ruhr und das LKA NRW beteiligt sind, hat zur Steigerung von Resilienz und Handlungssicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Umgang mit Konflikten und Übergriffen aus kriminellen Milieus ein Train-the-trainer-Konzept entwickelt. Insgesamt 30 Polizeibeamtinnen und -beamte mit Vorerfahrungen als Trainerinnen bzw. Trainer im verhaltensorientierten Training wurden von erfahrenen Psychologinnen und Psychologen zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet, um die Resilienztrainings flächendeckend in den Ländern anbieten zu können.

Im Rahmen des Verbundprojektes „Kriminalität großfamiliär begründeter Strukturen“ (KONTEST), das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde, forschte die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des LKA NRW zusammen mit dem Bundeskriminalamt, dem LKA Berlin, der Deutschen Hochschule der Polizei, der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen sowie der Technischen Universität Berlin zu verschiedenen Aspekten des Phänomens Clankriminalität. Untersucht wurden kriminelle Strukturen und Bekämpfungsmaßnahmen, das Milieu und die kulturellen, identitätsstiftenden Praktiken und sozialen Interaktionen, kriminelle Karrieren, Risiko- und Schutzfaktoren sowie phänomenspezifische Merkmale von Clankriminalität Das Teilprojekt der KKF beschäftigte sich mit Präventionsmöglichkeiten. Das Projekt KONTEST endete im Frühjahr 2024. Eine Verschriftlichung aller Kernergebnisse liegt in Form einer Broschüre vor. Zudem wurde eine Broschüre für Präventionsakteurinnen und -akteure erstellt, die Risikofaktoren, Handlungsansätze und Praxisbeispiele darstellt. Flankierend dazu wurde in Kooperation mit der SiKo Ruhr eine inhaltlich passende Postkartenaktion vorbereitet. Beide Broschüren und weitere Publikationen können auf der Internetseite der KKF[7] abgerufen werden.

[7] https://lka.polizei.nrw/artikel/weitere-forschungsprojekte-der-kkf

5 Fazit

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der registrierten Straftaten mit Bezug zur Clankriminalität um 4,2 Prozent gesunken. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die rückläufigen Fallzahlen im Deliktsfeld der Rauschgiftkriminalität zurückzuführen und steht im Kontext der Einführung des Konsumcannabisgesetzes im April 2024. Die Anzahl der Tatverdächtigen hingegen ist um 1,6 Prozent gestiegen und befindet sich auf dem Höchststand seit Einführung des Lagebildes Clankriminalität NRW. Dabei ist die Gruppe der Mehrfachtatverdächtigen weiterhin von besonderer Relevanz, da nur 4,4 Prozent der Tatverdächtigen für einen verhältnismäßig großen Anteil der Straftaten - nämlich 23,3 Prozent - verantwortlich sind.

Das Ruhrgebiet stellt auch im Jahr 2024 den geografischen Schwerpunkt der Clankriminalität in NRW dar.

Wie bereits in den letzten Jahren ist der höchste Anteil aller Straftaten im Kontext der Clankriminalität mit circa 30 Prozent bei den Rohheitsdelikten zu verzeichnen. Dieses Kriminalitätsfeld beinhaltet Delikte wie Bedrohung, Nötigung, Nachstellung und Körperverletzung (auch gefährliche und schwere Körperverletzung). Insgesamt sind auch die Fallzahlen in diesem Kriminalitätsfeld leicht rückläufig (-8,2 Prozent).

Im Jahr 2024 wurden sechs OK-Verfahren gegen kriminelle Angehörige türkisch-arabischstämmiger Großfamilien geführt. Die Einleitung dieser Verfahren erfolgte aufgrund des Verdachts des Handels mit illegalen Betäubungsmitteln.

Im Berichtsjahr wurden in 14 Verfahren im Kontext der Clankriminalität vermögensabschöpfende Maßnahmen durchgeführt. Hierbei wurden Bargeld, Immobilien und sonstige bewegliche Gegenstände im Wert von circa 1 748 000 Euro vorläufig gesichert.

Die Kontrollaktionen der Polizei NRW in Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Rahmen der Einsatzkonzeption „360°- Betrachtung wirksamer Maßnahmen gegen die Clankriminalität“ stiegen in 2024 um circa 66 Prozent. Die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren bei diesen Kontrollaktionen erhöhte sich um 83 Prozent.

Im Berichtsjahr wurde lediglich eine Tumultlage im Kontext der Clankriminalität festgestellt.

Die Bekämpfung der Clankriminalität stellt nach wie vor einen landesstrategischen Schwerpunkt dar. Die polizeilichen Einsatzmaßnahmen, die kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Bereich der Allgemeinen und der Organisierten Kriminalität sowie die präventiven Konzepte werden weiterhin konsequent umgesetzt.

6 Anhang

Tabelle 4: Basis der einzelnen Datensätze

Datensätze	Bezug	Anzahl
Tatverdächtige	Tatverdächtige (TV ≤ 4 Straftaten und TV ≥ 5 Straftaten)	n = 4 282
TV ≤ 4 Straftaten	Tatverdächtige mit bis zu vier Straftaten	n = 4 092
TV ≥ 5 Straftaten	Tatverdächtige mit fünf oder mehr Straftaten	n = 190
Straftaten	Strafanzeigen	n = 6 707
Beschuldigte	Alle Beschuldigten in einer Strafanzeige (Straftaten mit mehreren Tatverdächtigen werden mehrfach erfasst)	n = 7 180

Tabelle 5: Straftaten nach Tatortbehörde

Tatortbehörde	Anzahl	Prozent
Essen	904	13,5 %
Recklinghausen	581	8,7 %
Bochum	493	7,3 %
Gelsenkirchen	389	5,8 %
Dortmund	371	5,5 %
Duisburg	296	4,4 %
Köln	287	4,3 %
Wuppertal	256	3,8 %
Düsseldorf	217	3,2 %
Bonn	207	3,1 %
Mettmann	153	2,3 %
Euskirchen	153	2,3 %
Borken	148	2,2 %
Aachen	127	1,9 %
Wesel	125	1,9 %
außerhalb von NRW	118	1,8 %
Steinfurt	112	1,7 %
Soest	112	1,7 %
Oberhausen	111	1,7 %
Rhein-Kreis Neuss	89	1,3 %
Rhein-Erft-Kreis	83	1,2 %

Mönchengladbach	83	1,2 %
Unna	81	1,2 %
Minden-Lübbecke	81	1,2 %
Märkischer Kreis	75	1,1 %
Münster	74	1,1 %
Bielefeld	68	1,0 %
Lippe	66	1,0 %
Warendorf	64	1,0 %
Krefeld	60	0,9 %
Kleve	60	0,9 %
Heinsberg	58	0,9 %
Siegen-Wittgenstein	56	0,8 %
Paderborn	55	0,8 %
Hamm	52	0,8 %
Hagen	46	0,7 %
Rhein-Sieg-Kreis	44	0,7 %
Düren	43	0,6 %
Gütersloh	40	0,6 %
unbekannt	37	0,6 %
Rhein-Bergischer Kreis	32	0,5 %
Hochsauerlandkreis	32	0,5 %
Coesfeld	32	0,5 %
Viersen	31	0,5 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	31	0,5 %
Herford	24	0,4 %
Oberbergischer Kreis	22	0,3 %
Olpe	15	0,2 %
Höxter	13	0,2 %
Gesamt	6 707	100,0 %

Herausgegeben von:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1
Dezernat 14 / SG 14.5

SG145.LKA@polizei.nrw.de
https://lka.polizei.nrw

Titelfoto: Adobe Stock Polizei NRW
Stand: Juli 2025



Weitere Informationen: